

A u s f e r t i g u n g

Amtsgericht Dessau
Az.: 11 BER 58/06

Dessau, den 02.09.2006

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

betreffend das minderjährige Kind

Christofer geboren am 25.08.1999

Beteiligte:

1.
Renate und Heiko Bauer,

- Antragsteller -

2.
Kazim Görgülü,

3.
Landesverwaltungsamt Halle,
Neustädtrr Passage 15, 06122 Halle/Saale

- Amtsvormund -

hat das Amtsgericht Dessau am 02.09.2006 durch die Richterin am
Amtsgericht Sauer

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antrag vom 02.09.2006, der als Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung auf Herausgabe des Kindes gem. § 1632 BGB
auszulegen ist, ist weder zulässig, noch begründet.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 621 g ZPO
ist unzulässig. Ein solcher ist nur zulässig, wenn ein Verfahren
nach § 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO anhängig oder ein Antrag auf Bewilligung

von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren eingereicht ist. Ein Antrag nach § 621 Abs. 1 Nr. ZPO auf Herausgabe des Kindes kann jedoch nur der oder die Inhaber der elterlichen Sorge stellen. Personensorgeberechtigter für das minderjährige Kind ist jedoch das Landesverwaltungsamt als Amtsvormund.

Der Antrag ist auch unbegründet. Der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller hat gegenüber dem Gericht angegeben, dass sich das Kind mit Zustimmung des Amtsvormundes beim Kindesvater befindet. Soweit die Antragsteller vortragen, aber nicht glaubhaft gemacht haben, weder das Kind sei auf den Umgang mit Übernachtung vorbereitet, noch sei diese Übernachtung mit ihnen oder dem Gericht abgesprochen, so ändert dies nichts an der Rechtslage.

) Es besteht auch kein Anlass für ein Einschreiten des Gerichts von Amts wegen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Ein solches Einschreiten im Wege der einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das Kindeswohl gem. § 1666 BGB gefährdet und ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist. Anhaltspunkte für eine gegenwärtig vorliegende Kindeswohlgefährdung durch das Übernachten beim Vater liegt nicht vor. Das Kind hält sich mit Zustimmung des die Personensorge ausübenden Amtsvormundes beim Vater auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Amtsvormund nach Abwägung aller Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung der Belanges des minderjährigen Kindes zu der Überzeugung gelangt ist, dass die von ihm getroffenen Umgangsregelung dem Wohl des Kindes dient. Eine akute Suizidgefährdung durch die Regelung vermag das Gericht nicht zu erkennen. Die Antragsteller haben auch nichts dazu vorgetragen, dass das Kind zum gegenwärtigen Zeitpunkt suizidgefährdet wäre.

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Sachverständige Kerstin von Gehlen in ihrem vorläufigen Sachverständigengutachten vom 11.06.2006 auf die Gefahr von seelischen Erkrankungen und die Gefahr der Entwicklung einer suizidalen Dynamik bei dem Kind hinweist.

Da beim Oberlandesgericht Naumburg das Verfahren betreffend das Sorgerecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind anhängig ist (Az. 8 UF 84/05), geht das Gericht davon aus, dass in diesem

Rahmen auch eine dem Kindeswohl entsprechende Umgangsregelung erörtert wird.

Sauer

Ausgefertigt:

Köthen, den 02.09.2006

Amtsgericht

